

Analyse als Beispiel für die rechtswidrige Dienstgestaltung durch den Dienstplaner bei der Firma Udo Diehl (OVG/ALV), wodurch offengelegt wird, mit welchem Vorsatz hier sogar tatsächlich zu leistende Arbeitszeiten (Stand siehe unten) nicht berücksichtigt werden. (Wenn unsere Informationen korrekt sind, ist Herr U. Diehl auch noch Stellv. Vorsitzender der IHK, armes Deutschland).

Der Betrieb wurde bereits im ersten Halbjahr 2023 von dem Amt für Arbeitsschutz im Regierungspräsidium Gießen aufgefordert, die vollständige Auflistung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten zur Prüfung vorzulegen. Dem entsprach die Firma unserer Informationen nach auch. Allerdings wurde hier offenbar getrickt und das Amt hinters Licht geführt, da das Amt offensichtlich durch Personal besetzt ist, was keine Ahnung von der aufwändigen Materie in dieser Branche hat. Sonst hätte zumindest die juristische Unterstützung, die im Amt intern involviert gewesen sein soll, klare Rechtsverstöße erkannt und geahndet. Die vorgelegten Auflistungen der Arbeitszeiten können den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen haben, wie wir nun beweisen.

Schon im Februar 2023 wiesen wir dem Amt für Arbeitsschutz im Regierungspräsidium Gießen, vor Ort durch Darstellungen auf einer großen Leinwand darauf hin, wo die „Betrügereien“ wie wir sie bezeichnen, stattfinden.

Wir zeigten, dass lediglich die Schichtzeit, des auf der Diensterklärung gelisteten Dienstbeginns, bis zum gelisteten Dienstende berücksichtigt wurde und bis heute wird, wobei die Pausen abgezogen werden, egal ob sie tatsächlich zur Verfügung standen oder nicht. Ebenfalls wird der Rechtsvorgabe der BOKraft weiterhin nicht genüge getan.

Was hier fehlt ist, dass das Unternehmen die Arbeitnehmer (Busfahrer/Innen) 55 Minuten vor dem eigentlichen Dienstbeginn online auffordert, sich spätestens bis 45 Minuten vor dem Dienstbeginn telefonisch in der Firma zu melden. Diese 55 Minuten verkürzen die Ruhezeiten, da es sich hier um eine dienstliche Verpflichtung handelt, die unserer Meinung nach nur aus keinem klardenkenden Kopf stammen kann. Diese Zeit wird hier nicht in die tägliche Arbeitszeit eingerechnet, obwohl es sich durch die entsprechende Dienstanweisung eindeutig um eine „arbeitsrechtliche Verpflichtung“ handelt. Das ist unserer Meinung nach der erste eindeutige Nachweis darüber, welche gefälschten Arbeitszeitnachweise dem Amt vorgelegt wurden und verstößt gegen die Gewerbeordnung.

Der zweite Nachweis darüber wie hier, unserer Meinung nach, gelogen und betrogen wurde und bis heute wird, ist die fehlende tatsächliche Arbeitszeit, die das, in den Diensterklärungen vorgegebenen „Dienstende“ keineswegs als tatsächliches Ende der täglichen Arbeitszeit widerspiegelt. Nach dem Ende der Linienfahrten, muss das Fahrpersonal den Bus selbst reinigen, tanken und wöchentlich per Hand waschen, dann müssen auch noch die Abrechnungszeiten der Fahrgasteinnahmen berücksichtigt werden. Diese „reinen Arbeitszeiten“ verkürzen die Ruhezeiten erneut, wodurch nicht nur gegen die Urteile des EuGH und des BAG verstoßen wird, weil die tatsächlich geleisteten täglichen, wöchentlichen und jährlichen Arbeitszeiten vorsätzlich und rechtswidrig nicht aufgelistet werden, sondern auch die höchstzulässige Arbeitszeit von 10 Stunden innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums überschritten wird. Auch verstößt diese rechtswidrige Praxis gegen die durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Stunden in 24 Wochen/6 Monaten, wie es das ArbZG fordert und dem des Tarifvertrags, der diese Zeiten zusätzlich begrenzt.

Nun liegen uns die aktuell gültigen Dienste (zumindest bis zum 22.11.2023) vor, wobei noch viel mehr Verstöße nachweisbar sind. Wir benennen nur den Dienst 151_S_Mo-Do, gültig ab 01.11.2023, der nicht wie zunächst geschrieben von der ALV, sondern offensichtlich von der OVG gefahren wird. Dieser Dienst beginnt laut Dienstbeschreibung um 06:46 Uhr und endet um 18:11 Uhr. Die erste anrechenbare Wendezeit, die gemäß BAG die Kriterien der Fahrtunterbrechung gemäß VO 561/2006 EG, Artikel 4d erfüllen muss, beginnt um 11:57 Uhr. Berücksichtigen wir die gesetzlichen Vorgaben, die ab der Onlineaufforderung (55 Minuten vor Dienstbeginn, um sich 45 Minuten vor dem Dienstantritt telefonisch zu melden), als arbeitsrechtliche Verpflichtung in die Schichtzeit hinzuzurechnen ist, ist sogar die Einhaltung der Pause (spätestens nach 6 Stunden) nach dem ArbZG fraglich. Die maximale Lenkzeit von 4,5 Stunden wird hier nicht eingehalten, da in dem Zeitraum (06:46 – 11:57 Uhr) lediglich einmal 8 Minuten, einmal 1 Minute und einmal 7 Minuten ausgewiesen sind, die zudem weder als Pause nach dem ArbZG, noch nach der FPersV anrechenbar sind. Dieser Dienst endet um 18:11 Uhr. Die Reinigungs- und Tankzeiten wurden hier genauso wie die Abschlusszeit um die dienstlichen Unterlagen im Betriebsgebäude zu hinterlegen, nicht in die tatsächliche Arbeitszeit eingerechnet, was unserer Meinung nach Betrug darstellt und dazu geeignet ist, den nationalen und internationalen Wettbewerb zu verzerren.

Besonders zu verurteilen ist diese Praxis, da durch die Missachtung der rechtlichen Vorgaben zur Dienstgestaltung, sowohl die Fahrgäste als auch der Individualverkehr gefährdet werden, weil das Fahrpersonal die gesetzlichen Ruhezeiten, die Lenkzeiten und Lenkzeitunterbrechungen nicht immer einhalten kann und sich der Betrieb so wirtschaftliche Vorteile verschafft. Uns liegen noch viele weitere Dienste vor, die ebenfalls als Beweis dafür dienen, dass unserer Meinung nach im Verbund der OVG massiv betrogen wird. **UND DIE INVOLVIERTEN ÄMTER SEHEN TATENLOS ZU!** **Stand: 06.12.2023**